
S 7 RJ 511/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 511/02 A
Datum	30.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 503/03
Datum	14.07.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Juli 2003 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₂ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gew¹/₂hrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsf¹/₂higkeit/Erwerbsminderung.

Der 1945 geborene Kl¹/₂ger ist jugoslawischer Staatsangeh¹/₂riger mit Wohnsitz in der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro. (JU 202 vom 17. Mai 2001).

Er hat im (ehemaligen) Jugoslawien in dreij¹/₂hriger schulischer Ausbildung den Beruf des Maschinentechnikers erlernt (Zeugnis vom 24. Juni 1967) und dort vom 1. August 1962 bis 30. April 1970 sowie vom 15. Januar 1981 bis 3. M¹/₂rz 2000 Versicherungszeiten zur¹/₄ckgelegt (JU 205 vom 17. Mai 2001).

In Deutschland war der Kl¹/₂ger vom 19. Mai 1970 bis 31. Juli 1980

(Versicherungsverlauf vom 15. Mai 2002) sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Er gab zuletzt an, von 1970 bis 1974 als Spengler tätig gewesen zu sein. Dem Kläger selbst und seinen damaligen Arbeitgebern, der Fa. K. Metallveredelung GmbH als Rechtsnachfolger der Fa. M. K. KG und der Fa. Z. GmbH – Sanitär, Heizung, Blechnerei, liegen keine Unterlagen über die Tätigkeit des Klägers vor. Laut einer Unfallanzeige vom Juni 1977 war der Kläger bei der Fa. M. K. KG als Galvanik-Helfer beschäftigt. Die Fa. K. Metallveredelung GmbH hat hierzu mitgeteilt, für eine solche Tätigkeit sei eine Anlernzeit von drei bis unter 12 Monaten erforderlich gewesen.

Auf Grund des Arbeitsunfalls vom 11. Juni 1977 (Sturz mit einem Säureeimer; Verletzungen der rechten Gesichtshälfte, des rechten Armes und linken Unterarmes mit Hauttransplantation an beiden Armen) bezog der Kläger vom 8. August 1977 bis 30. Juni 1978 von der Sächsischen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft (BG) wegen Narbenbildung im Bereich von Gesicht, Hals, Thorax, rechtem Oberarm und beider Oberschenkel, Sensibilitätsstörungen im Narbenbereich an Kopf, Unterarm und Oberschenkel beiderseits, endgradiger Bewegungseinschränkungen im rechten Ellenbogen- und Schultergelenk sowie subjektiver Beschwerden eine Gesamtvergütung nach einer MdE von 30 % bzw. ab 29. Mai 1977 20 % (Bescheid vom 24. November 1977).

Am 2. März 2000 (Eingang bei der Beklagten) beantragte der Kläger unter Hinweis auf diesen Arbeitsunfall und Angabe einer erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes sinngemäß eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der jugoslawische Rentenversicherungsträger übersandte ein nach ambulanter Untersuchung des Klägers am 23. Februar 2001 erstelltes Gutachten des Internisten und Kardiologen Dr. V. Danach konnte der Kläger in der mit `Flugzeugklempner` angegebenen bisherigen Tätigkeit und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig tätig sein.

Nach Auswertung dieses Gutachtens und vom Kläger vorgelegter Arztberichte aus dem Jahr 1999 (betreffend Prostatauntersuchungen, eine neurologisch-psychiatrische Untersuchung und eine internistische Untersuchung wegen Hypertonie) diagnostizierte der Sozialärztliche Dienst der Beklagten eine Herzleistungsminderung bei labilem Bluthochdruck, eine leichte Nervenschädigung am rechten Arm nach Unfall 1977 und eine neurotische Störung. Als Spengler könne der Kläger nur noch unter zwei Stunden, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dagegen vollschichtig erwerbstätig sein.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag vom 2. März 2000 ab (Bescheid vom 10. August 2001). Der Kläger sei weder vermindert erwerbsfähig noch erwerbsgemindert.

Mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, es sei nicht empfehlenswert, sich auf die Befunde des jugoslawischen Versicherungsträgers zu verlassen und übersandte drei fachärztliche Berichte

Über psychiatrische und psychologische Untersuchungen vom November 2001. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2002). Der Kläger könne noch mindestens sechs Stunden täglich leichte Arbeiten zur ebener Erde ohne besondere Anforderungen an die Fingerfertigkeit der rechten Hand oder besonderen Zeitdruck verrichten und sei deshalb nicht erwerbsgemindert. Da keine Nachweise über die Qualität der in Deutschland ausgeübten Beschäftigung vorliegen, genieße der Kläger nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast keinen Berufsschutz als Facharbeiter oder Angelernter und sei auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Zu den Anspruchsvoraussetzungen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit enthält der Widerspruchsbescheid keine Ausführungen.

Mit der am 9. April 2002 (Eingang bei Gericht) zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage hat der Kläger weiterhin geltend gemacht, die Folgen des Arbeitsunfalles vom 11. Juni 1977 hätten sich verschlechtert. Er habe von 1959 bis 1962 in Jugoslawien den Beruf des Spenglers erlernt und diesen von 1970 bis 1974 bei der Fa. Z. GmbH in Deutschland ausgeübt. Anschließend sei er bei der Fa. M. K. KG als Arbeiter beschäftigt gewesen. Er habe seine Beschäftigung nicht aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben.

Das SG hat Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. Dr. W. vom 28. Juli 2003 sowie der Ärztin und Sozialmedizinerin Dr. T. vom 29. Juli 2003 eingeholt.

Dr. Dr. W. hat beim Kläger nach ambulanter Untersuchung folgende Diagnosen gestellt:

• Mittelschwere depressive Entwicklung bei erhaltener Resonanzfähigkeit, allenfalls moderat verkürzter affektiver Ausdrucksfälle und vollkommen ungestörter Kognition.

• Folgen einer Verletzungsverletzung der rechten Hand mit erheblicher Einbeugung insbesondere des rechten Zeigefingers, auch des Daumens und Mittelfingers, aufgehobener Sensibilität der rechten Hohlhand und eingeschränkter Beweglichkeit der rechten Hand medianusseitig.

• Wirbelaufbrauchssyndrom der Brustwirbelsäule ohne Nervenwurzelreizerscheinungen.

Diese Gesundheitsstörungen bestanden in fluktuierendem Ausmaß seit Rentenanspruchstellung. Im Verhältnis zur Begutachtung in Jugoslawien am 23. Februar 2001 habe sich keine wesentliche Änderung ergeben. Leichte bis mittelschwere Arbeiten in geschlossenen Räumen, ohne besondere Belastungen der rechten Hand, besondere Anforderungen an die Feinmotorik der rechten Hand, schweres Heben und Tragen von Lasten oder Akkord-, Schicht- und Nachtarbeit könne der Kläger noch vollschichtig, d.h. acht Stunden täglich, verrichten. Die depressive Reaktion habe die Kognition unbeeinträchtigt gelassen. Vital-, Denk- oder Hemmungszeichen lägen nicht vor. Eine Umstellung und Anpassung an andere Berufsbereiche sei dem Kläger möglich. Eine Verkürzung des

Anmarschweges liege nicht vor.

Dr. T. hat beim KlÄger nach eigener Untersuchung diagnostiziert:

â eine FunktionseinschrÄnkung der Finger 1 bis 3 rechts, des rechten Ellenbogen- und Schultergelenks sowie reizlose Narben an Armen, Beinen und im Gesicht nach SÄureverÄtzung,

â wirbelsÄulenabhÄngige Beschwerden bei Fehlhaltung und de- generativen VerÄnderungen,

â Raucherbronchitis,

â labilen Bluthochdruck,

â leichte bis allenfalls mittelschwere depressive Entwicklung sowie

â nebenbefundlich: Zustand nach Hepatitis, FuÄfehlform und MiktionsstÄrung bei Verdacht auf ProstatavergrÄÄerung.

Der KlÄger sei unter BerÄcksichtigung des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens vom 28. Juli 2003 noch in der Lage, leichte bis gelegentlich mittelschwere kÄrperliche Arbeiten ohne Haltungskonstanz, ohne besondere Anforderungen an die manuelle Geschicklichkeit rechts und ohne Stressbelastung acht Stunden tÄglich zu verrichten. Die Anpassungs- und UmstellungsfÄhigkeit des KlÄgers sei alters- und ausbildungsentsprechend. ZusÄtzliche Arbeitspausen seien nicht erforderlich und die WegefÄhigkeit nicht eingeschrÄnkt.

Das SG hat sich dieser Leistungsbeurteilung angeschlossen und die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Juli 2003). Der KlÄger habe keinen Anspruch auf GewÄhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÄhigkeit. Da keine Nachweise Äber die QualitÄt der in Deutschland ausgeÄbten BeschÄftigung vorlÄgen, sei der KlÄger nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast als ungelernter Arbeiter einzustufen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Dort kÄne er noch mindestens sechs Stunden tÄglich mit einigen qualitativen LeistungseinschrÄnkungen erwerbstÄtig sein. Der Benennung einer konkreten VerweisungstÄtigkeit bedÄrfe es nicht. Auch das Urteil des SG enthÄlt zu den Anspruchsvoraussetzungen einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit keine AusfÄhrungen.

Gegen das ihm am 1. September 2003 zugestellte Urteil hat der KlÄger am 17. September 2003 (Eingang bei Gericht) zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Er hat ein Zeugnis vom 16. Juni 1962 Äber eine Ausbildung zum "Klempner im Metallfach" von August 1959 bis August 1962 vorgelegt und erneut auf den Arbeitsunfall 1977 hingewiesen. Es mÄsse der Prozentsatz der InvaliditÄt festgestellt werden, denn ihm stehe bei einem InvaliditÄtssatz von 20 % eine Teilrente wegen des erlittenen Arbeitsunfalles zu. EinwÄnde gegen die vom

SG eingeholten Gutachten hat der Klager nicht erhoben.

Der Senat hat den Klager darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Verletztenrente auf Grund des Arbeitsunfalls vom 11. Juni 1977 nicht Gegenstand des Verfahrens ist und derartige Leistungen nicht in die Zustandigkeit der Beklagten, sondern der BG fallen, fur einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit/Erwerbsminderung nur die in Deutschland versicherungspflichtig ausgeubten Beschaftigungen magebend sind und eine erneute medizinische Begutachtung des Klagers nicht beabsichtigt ist. Der Klager hat mitgeteilt, er werde sich diesbezuglich an die zustandige Berufsgenossenschaft wenden.

Nach Auswertung der vorubergehend zum Verfahren beigezogenen und auszugsweise zur Berufungsakte genommenen Akten der BG hat der Senat eine Auskunft der Fa. K. Metallveredelung GmbH uber die Anlernzeit eines Galvanik-Helfers eingeholt.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Juli 2003 und den Bescheid des Beklagten vom 10. August 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Februar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auf Grund des Antrags vom 2. Marz 2000 Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit oder Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mandliche Verhandlung einverstanden erklart ([ 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -).

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig ([ 143, 144, 151 SGG](#)), aber nicht begrundet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 10. August 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2002, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, dem Klager auf seinen Antrag vom 2. Marz 2000 Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit oder Erwerbsminderung zu gewahren. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 30. Juli 2003 zu Recht abgewiesen. Der Klager hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit oder Erwerbsminderung.

Der Anspruch des Klagers richtet sich nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a.F.), da der Klager seinen Rentenanspruch vor dem 3. April 2001 gestellt hat und

Rente (auch) für Zeiten vor dem 31. Dezember 2000 begehrt ([§ 300 Abs.2 SGB VI](#) in Verbindung mit [§ 26 Abs.3](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Soweit (erstmalig) ein Anspruch für die Zeit nach dem 31. Dezember 2000 in Betracht kommt, richtet sich der Anspruch des Klägers nach den Vorschriften des SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung (n.F.).

Nach [§§ 43, 44 SGB VI](#) (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. berufsunfähig bzw. erwerbsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Diese Voraussetzungen sind beim Kläger nicht erfüllt. Zwar hat er die allgemeine Wartezeit ([§§ 50 Abs.1 Satz 1, 51 Abs.1 SGB VI](#)) erfüllt. Beim Kläger liegt jedoch keine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor.

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ([§ 43 Abs.2 SGB VI](#) a.F.).

Dagegen besteht Erwerbsunfähigkeit bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (ab 1. April 1999 630,00 DM) übersteigt ([§ 44 Abs.2 Satz 1 SGB VI](#) a.F.). Da der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit an strengere Voraussetzungen geknüpft ist, als derjenige der Berufsunfähigkeit, folgt aus der Verneinung von Berufsunfähigkeit ohne weiteres das Fehlen von Erwerbsunfähigkeit (vgl. Bundessozialgericht – BSG – Urteil vom 5. April 2001 – [B 13 RJ 61/00 R](#) -).

Ausgangspunkt für die Prüfung von Berufsunfähigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeübt hat.

In der Regel ist dies die letzte, nicht nur vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164). Kann ein Versicherter seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben, liegt Berufsunfähigkeit aber nur dann vor, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche Tätigkeit gibt, die sozial zumutbar und für ihn sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist. Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, in Gruppen eingeteilt, die durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelerten Arbeiters charakterisiert werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 132, 138, 140). Die Einordnung eines Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten, formlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs und besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn. 27, 33).

Maßgebend für die Bestimmung des bisherigen Berufs des Versicherten sind nur die in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig ausgeübten Beschäftigungen oder Tätigkeiten ([BSGE 50, 165](#)), sofern nicht ein zwischenstaatliches Abkommen oder überstaatliches Recht (insbesondere das europäische koordinierende Sozialrecht, vgl. [BSGE 64, 85](#)) im Einzelfall die Berücksichtigung einer im Abkommens- bzw. Mitgliedsstaat ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit vorsieht. Das im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien â jetzt Staatliche Gemeinschaft Serbien und Montenegro â als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (vgl. BSG SozR 3-2600 [Â§ 250 SGB VI](#) Nr.3) weiterhin anwendbare Deutsch-Jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (BGBl.II 1969 S.1438) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 (BGBl.II 1975 S.390) enthält hierzu keine Regelungen.

Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5](#)).

Gemessen an den vom BSG aufgestellten Kriterien ist der Kläger auf Grund der zuletzt in Deutschland ausgeübten Tätigkeit als Galvanik-Helfer der Gruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich zuzuordnen. Nach Angaben des Rechtsnachfolgers seines damaligen Arbeitgebers erforderte diese Tätigkeit eine Anlernzeit von mehr als drei, aber weniger als 12 Monaten. Diese sachkundige

Einschätzung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine höhere Qualifizierung der Tätigkeit vor. Der Kläger hat keine einschlägige Ausbildung im Bereich der Galvanik absolviert und für die Zeit seiner Beschäftigung bei der Fa. M. K. KG als Berufsbezeichnung "Arbeiter" angegeben.

Ob der Kläger zuvor bei der Fa. Z. GmbH in seinem erlernten Beruf als Klempner im Metallfach oder als Maschinentechner beschäftigt war, ist nicht mehr zu ermitteln. Weder dem Kläger selbst noch der Fa. Z. GmbH liegen Unterlagen über die damalige Tätigkeit vor. Im Übrigen hat der Kläger selbst angegeben, die Beschäftigungen in Deutschland nicht aus gesundheitlichen Gründen aufgeben zu haben, so dass mit dem Wechsel in die Tätigkeit als Galvanik-Helfer jedenfalls eine Lösung vom bis dahin ausgeübten Beruf erfolgt ist (vgl. BSG Urteil vom 04. November 1998 – [B 13 RJ 95/97 R](#) – m.w.N.).

Als Angelernter im unteren Bereich ist der Kläger sozial auch auf ungelernte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Er ist auch gesundheitlich in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig erwerbstätig zu sein. Dies ergibt sich aus den ausführlichen Gutachten der Sachverständigen Dr. Dr. W. und Dr. T.

Nach diesen Gutachten resultieren aus den 1977 erlittenen Verletzungen beim Kläger weiterhin Bewegungsstörungen, Schmerzen und Sensibilitätsstörungen im rechten Arm und der rechten Hand mit aufgehobener aktiver Einbeugung des rechten Zeigefingers bei erhaltener Streckfähigkeit, erschwerter Einbeugung des rechten Daumens und Mittelfingers, herabgesetzter Sensibilität im gesamten rechten Unterarm beugeseitig und im Hohlhandbereich rechts, Bradidiadochokinese rechts und aufgehobenem Spitzgriff. Die Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand ist indessen nicht aufgehoben, sondern nur insoweit qualitativ herabgesetzt, als dem Kläger schweres Tragen mit dem rechten Arm und besondere Anforderungen an die Feinmotorik der rechten Hand nicht mehr abverlangt werden können. Zur Bewegungseinschränkung der rechten Hand weist Dr. T. ergänzend darauf hin, dass die vorgefundene Handflächenbeschwellung und die fehlende Umfangdifferenz der oberen Extremitäten für eine fortbestehende handwerkliche Tätigkeit des Klägers sprechen. Auf Grund der narbigen, auch die Streckung des rechten Ellenbogens behindernden Veränderungen des rechten Armes sind ihrer Meinung nach auch Überkopfarbeiten nicht mehr zumutbar. An der Brust- und Lendenwirbelsäule bestehen degenerative Veränderungen ohne Nervenwurzelreizerscheinungen, so dass lediglich schwere körperliche Arbeiten und anhaltende Zwangshaltung auszuschließen sind. Internistisch liegt keine wesentliche Einschränkung der Lungenfunktion und der Pumpfunktion des Herzens vor. Der Kläger war ergometrisch bis 100 Watt bei regelrechtem Blutdruckanstieg belastbar. Der labile Bluthochdruck des Klägers hat bislang nicht zu Veränderungen des Herzens geführt. Eine in den 70er Jahren durchgemachte Hepatitis ist bekannt, jedoch liegen weder pathologische Laborwerte noch sonographische Veränderungen der Leber vor. Bezüglich geklagter Miktionsbeschwerden besteht ein Verdacht auf Prostatavergrößerung, aus dem sich jedoch, ebenso wie aus einer beim Kläger nebenbefundlich festgestellten

FuÄrfehlform, keine weitergehenden EinschrÄnkungen fÄr das LeistungsvermÄgen ergeben. Eine leichte bis allenfalls mittelschwere depressive Entwicklung hatte bislang keine Auswirkungen auf die kognitiven FÄhigkeiten des KlÄgers und bedingt insbesondere keine EinschrÄnkung seiner Umstellungs- und AnpassungsfÄhigkeit fÄr andere als die bisher ausgeÄbten TÄtigkeiten.

Die SachverstÄndigen halten den KlÄger noch fÄr fÄhig, acht Stunden tÄglich leichte und gelegentlich mittelschwere TÄtigkeiten in geschlossenen RÄumen ohne besondere Belastungen oder besondere Anforderungen an die Feinmotorik der rechten Hand, ohne schweres Heben und Tragen von Lasten, ohne Akkord-, Schicht- und Nachtarbeit sowie ohne Zwangshaltung zu verrichten. Eine EinschrÄnkung der Anpassungs- und UmstellungsfÄhigkeit oder der WegefÄhigkeit des KlÄgers haben sie nicht festgestellt.

Der Senat schlieÄt sich dieser LeistungseinschÄtzung an. Beide SachverstÄndige haben die von ihnen getroffene Beurteilung des LeistungsvermÄgens nach eigener ambulanter Untersuchung unter BerÄcksichtigung der vorhandenen Vorbefunde eingehend, schlÄssig und Äberzeugend dargelegt. Sie steht in Äbereinstimmung mit der bereits anÄsslich der ambulanten Begutachtung in Jugoslawien im Februar 2001 getroffenen Leistungsbeurteilung. Der KlÄger selbst hat hinsichtlich des Inhaltes der vom Sozialgericht eingeholten Gutachten keine Einwendungen erhoben und keine VerÄnderung seines Gesundheitszustandes geltend gemacht, so dass es keiner weiteren medizinischen Ermittlungen bedarf.

Ob die von den SachverstÄndigen festgestellten gesundheitlichen BeeintrÄchtigungen auf den Arbeitsunfall vom 11.Juni 1977 zurÄckzufÄhren sind und sich hieraus ein Anspruch des KlÄgers auf Verletztenrente ergibt, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Bei vollschichtiger LeistungsfÄhigkeit fÄr leichte Arbeiten ist der KlÄger ohne Benennung einer konkreten VerweisungstÄtigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewÄhnlicher LeistungseinschrÄnkungen, die Ausnahmsweise die Benennung einer konkreten VerweisungstÄtigkeit erforderlich machen wÄrde (vgl. BGSE 80, 24), liegt nicht vor. FÄr ungelernete TÄtigkeiten typische Verrichtungen wie das Zureichen, Abnehmen, Sortieren, Verpacken oder Montieren sind dem KlÄger trotz der eingeschrÄnkten Beweglichkeit der rechten Hand mÄglich. Ausgeschlossen sind lediglich TÄtigkeiten mit besonderen Anforderungen an die Feingeschicklichkeit. Konzentrations-, Anpassungs- und UmstellungsfÄhigkeit des KlÄgers sind nicht nennenswert beeintrÄchtigt. Gehstrecken zwischen Wohnung und ArbeitsstÄtte von viermal 500 m und die Benutzung Äffentlicher Verkehrsmittel sind dem KlÄger ohne weiteres mÄglich.

Ist der KlÄger nicht berufs- oder erwerbsunfÄhig im Sinne der [ÄÄ 43 Abs.2, 44 Abs.2 SGB VI](#) a.F., so liegt auch Är fÄr VersicherungsfÄlle nach dem 31. Dezember 2000 Är keine Erwerbsminderung i.S.d. [ÄÄ 44, 240 SGB VI](#) n.F. (die ein unter sechsstÄndiges LeistungsvermÄgen voraussetzt) vor.

Ob der KlÄger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fr die GewÄhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit bzw. Erwerbsminderung ([ÄÄ 43 Abs.1 Nr.2](#), [44 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) a.F. i.V.m. [ÄÄ 240, 241 SGB VI](#) a.F. bzw. [ÄÄ 240, 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI](#) n.F. i.V.m. [Ä 241 Abs. 2 SGB VI](#) n.F.) erfÄllen wÄrde, kann bei dieser Sachlage dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision zuzulassen ([Ä 160 Abs 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.09.2004

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024